

**17.09.04****Gesetzesantrag**  
des Landes Rheinland-Pfalz

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung****A. Problem und Ziel**

Nach der geltenden Verpackungsverordnung soll der Schutz ökologisch vorteilhafter Mehrweggetränkeverpackungen durch eine Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen gewährleistet werden. Die Pflicht zur Pfanderhebung ist abhängig vom Erreichen einer Mehrwegquote in Höhe von 72 % und zusätzlich von den Mehrweganteilen im jeweiligen Getränkesegment.

Seit 1. Januar 2003 gilt die Pfandpflicht in den Getränkebereichen Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke. Die Effekte der Pfandpflicht auf den Markt und die Arbeitsplätze sind weitreichend, ohne allerdings dass dem nachhaltige ökologische Vorteile gegenüberstehen.

Die Pfandpflicht hat nicht dazu beigetragen, Verpackungen sortenreiner zu erfassen. In einigen Bereichen ist es sogar zu einem ökologischen Rückschritt gekommen. So hat der Handel Produkte in recycelfreundlichen Verpackungen, wie Einwegglas und Dosen, massenweise ausgelistet und z.T. durch Produkte in schlecht recycelbaren PET-Flaschen ersetzt. Diese werden zudem in erheblichem Maße zur Verwertung ins Ausland exportiert, anstatt vor Ort in Anlagen mit hohen Standards verwertet zu werden. Im Gegenzug wurden dem effizienten Erfassungs- und Verwertungssystem der DSD AG allein im letzten Jahr rund 630.000 Tonnen Glas- und Dosenverpackungen entzogen. Diese Entwicklung geht wiederum zulasten der heimischen Stahl- und Glasindustrie.

Auch die angestrebte Lenkungswirkung hin zu Mehrwegverpackungen hat sich im Markt nicht entfaltet. Die Stabilisierung der Mehrwegquote war nur ein kurzfristiger Effekt. Bereits Ende letzten Jahres haben die Listungen in Einwegverpackungen wieder zugenommen. Die Bundesregierung führt in ihrer Mitteilung an die Europäische Kommission vom 20. August 2004 aus, dass sich im Jahr 2003 der Mehrweganteil gerade einmal auf ca. 60 % stabilisiert habe. Im ersten Halbjahr 2004 habe es einen Rückgang auf rund 56 % gegeben.

Schließlich hat die EU-Kommission im Zusammenhang mit der geltenden Pflichtpfandregelung ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, in dem zwar nicht die Zulässigkeit des Pfandes auf Einweggetränkeverpackungen an sich in Frage gestellt, jedoch kritisiert wird, dass es kein einwandfrei funktionierendes landesweites Rücknahme-System für die bepfandeten Einweggetränkeverpackungen gebe.

Darüber hinaus ist die EU-Kommission der Auffassung, durch die Zulässigkeit von Insellösungen werde die Einfuhr von Getränken nach Deutschland behindert. Insoweit sieht die EU-Kommission einen Verstoß gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt.

Der Generalanwalt beim EuGH hat sich diese Bedenken der EU-Kommission in zwei Verfahren, deren Entscheidung noch bevorsteht, zu eigen gemacht.

Die von der Bundesregierung vorgelegte „Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“ (BR-Drs. 488/03) löst die genannten Probleme nicht.

Der durch das Pflichtpfand bei Herstellern, Vertreibern und Endverbrauchern ausgelöste Aufwand besteht nach wie vor. Der Verlust der o.g. Arbeitsplätze wird durch die Novelle verfestigt bzw. ausgebaut. Auch das Problem des von der EU – Kommission kritisierten nicht bundeseinheitlichen Rücknahmesystems sowie der Insellösungen wird durch die Novelle nicht ausgeräumt.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen der Pfandpflicht ist zu konstatieren, dass der damit verbundene staatliche Eingriff in den Markt verbunden mit nur minimalen ökologischen Effekten unverhältnismäßig und sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Probleme, die im Zusammenhang mit der derzeitigen Rechtslage bestehen und durch die Novelle der Bundesregierung fortgeführt würden, lösen.

## **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Wahlfreiheit der Hersteller und Vertreiber von Einweggetränkeverpackungen zwischen einem Pflichtpfand nach der Verpackungsverordnung und einer Abgabenslösung nach diesem Gesetz zu eröffnen. Eine solche Option bedeutet:

1. für die Unternehmen eine dauerhafte Investitionssicherheit und trägt dazu bei, in der Verpackungsindustrie, bei Getränkeherstellern und im Handel Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern
2. für Verbraucherinnen und Verbraucher Transparenz und Wahlfreiheit
3. dass mittlerweile etablierte Einweg-Pfandsysteme genauso eine Chance am Markt haben, wie die Glas-Mehrwegsysteme
4. dass EU-rechtlichen Bedenken ausreichend Rechnung getragen wird und ausländische Marktteilnehmer nicht diskriminiert werden

Während die durch die Pfandpflicht verursachten Kosten auf die Preise umgelegt werden (Rücknahmeautomaten, Lagerung, Logistik etc.) und ebenso wie der sog. "Pfandschlupf" im Handel verbleiben, kommt der Einweg-Zuschlag den Ländern und Kommunen (nach dem Königsteiner Schlüssel) zur Förderung des Umweltschutzes sowie gemeinnütziger Zwecke im Umweltbereich zugute.

Diese Regelung betrifft ausschließlich Einwegverpackungen für die Getränkearten Bier, Mineralwasser und Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, die zusammengenommen einen Marktanteil von 78 % aller vertriebenen Getränke repräsentieren.

Gleichzeitig ist damit klar, dass Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Fruchtsaft und sonstige kohlenstofffreie Getränke nicht den Regelungen über einen Einwegzuschlag unterliegen. Da es sich um eine Abgabenlösung handelt, entfällt der Aufwand für die Pfanderhebung, die Rücknahme der Verpackungen sowie die Pfanderstattung. Überdies wird das o.g. Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen das geltende Recht, dem auch die Novelle der Bundesregierung nicht abgeholfen hätte, abgewendet.

### **C. Alternativen**

Beibehaltung der geltenden Rechtslage, gegebenenfalls verändert durch die Novelle der Bundesregierung und damit auch Beibehaltung der derzeit bestehenden Problemfelder.

### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Dem Bundesfinanzministerium entsteht, sofern der Einwegzuschlag zu entrichten ist, ein gewisser Verwaltungsaufwand, der jedoch aus dem Abgabenaufkommen beglichen wird. Die Länder werden von Aufwendungen für die Überwachung der Pfandpflicht weitgehend entlastet. Bei Eintritt der Zuschlagspflicht erzielen die Länder – zweckgebundene – Mehreinnahmen von voraussichtlich 1 bis 2 Milliarden Euro pro Jahr.

### **E. Sonstige Kosten**

Die durch die Pfandpflicht entstehenden Kostenbelastungen der Hersteller und Vertreiber entfallen, soweit sie sich an Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen.

Den Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV entsteht für den Fall, dass der Einwegzuschlag relevant wird, ein gewisser Mehraufwand für die Einziehung und Weiterleitung des Einwegzuschlags. Demgegenüber verschafft das vorliegende Gesetz den dualen Systemen den Vorteil, die derzeit bepfandeten Getränkeverpackungen wieder erfassen und verwerten zu dürfen. Darüber

hinaus kommt den Systemen ein gewisser Zinsvorteil aus dem vereinnahmten Geld bis zu dessen Weiterleitung zu Gute.

Bei Einhaltung der Wiederverwendungsquote und der Mehrwegquote entfallen die durch die Pfandpflicht entstehenden Kostenbelastungen der Hersteller und Vertreiber, soweit sie sich an Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen. Bei Eintritt der Zuschlagspflicht werden die Unternehmen in entsprechender Höhe belastet. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Lenkungswirkung beabsichtigt. Insgesamt sind die volkswirtschaftlichen Belastungen deutlich geringer als bei Beibehaltung der geltenden Rechtslage bzw. bei Inkraftsetzung der Novelle der Bundesregierung.



**17.09.04**

**Gesetzesantrag**  
des Landes Rheinland-Pfalz

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung**

Der Ministerpräsident  
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 17. September 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit leite ich Ihnen namens des Landes Rheinland-Pfalz den mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung

mit dem Antrag zu, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kurt Beck





**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung**

Vom .....2004

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Änderung der Verpackungsverordnung**

**§ 1 Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz bezweckt, die nachteiligen Auswirkungen von Abfällen aus Getränkeverpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

**§ 2 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Einwegverpackungen der Getränkearten:

1. Bier (einschließlich Biermischgetränke und alkoholfreies Bier),
2. Mineralwasser (einschließlich Quell-, Tafel- und Heilwässer),
3. Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure
4. Spirituosen-Mischgetränke, sofern deren Anteil an Spirituosen zu einem Alkoholanteil von unter 15% führt.

(2) Einwegverpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verpackungsverordnung sind.

**§ 3 Geltungsbereich der Pfanderhebungspflicht nach der Verpackungsverordnung**

Die Pfanderhebungspflicht für Getränkeverpackungen nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) gilt nur für die Getränkearten nach § 2 Abs. 1, die in Einweggetränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von 0,1 l – 3 l in Verkehr gebracht werden.

**§ 4 Einwegzuschlag**

(1) Hersteller oder Vertreiber werden von der Pfanderhebungspflicht für diejenigen in § 2 Abs. 1 genannten Einwegverpackungen frei, für die sie sich an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV beteiligen und einen Einwegzuschlag entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des Einwegzuschlags entsteht mit den Zahlungen der Hersteller und Vertreiber für ihre Beteiligung mit den in Satz 1 genannten Einwegverpackungen an dem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung (Lizenzentgelt).

(2) Der Einwegzuschlag beträgt 0,10 Euro je Liter Füllvolumen eines Getränkes nach § 2 Abs. 1. Der Einwegzuschlag ist auf Grund der Nennfüllmenge der Getränkeverpackung zu berechnen.

**§ 5 Schuldner des Einwegzuschlags**

(1) Schuldner des Einwegzuschlags ist der Hersteller oder Vertreiber, der sich mit Einwegverpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten an einem System nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung beteiligt. Für den Einwegzuschlag haftet der Betreiber des Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung. Er hat den Einwegzuschlag für die in das System eingebrachten Einwegverpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten zu entrichten.

(2) Im Verhältnis zwischen dem Betreiber des Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung und dem Hersteller oder Vertreiber der in § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Einwegverpackungen gilt der Einwegzuschlag als Teil des Lizenzentgeltes, insbesondere soweit es sich um dessen Einziehung und Geltendmachung im Rechtsweg handelt.

**§ 6 Anmeldung und Fälligkeit**

(1) Der Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung hat der zuständigen Behörde innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums

1. eine eigenhändig unterschriebene Abgabeerklärung abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandenen Einwegzuschläge zu berechnen hat (Abgabeanmeldung),

und

2. die im Anmeldezeitraum entstandenen Einwegzuschläge zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat.

(3) Gibt der Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung bis zum

Ablauf der Anmeldefrist die Abgabeanmeldung nicht ab, so setzt die zuständige Behörde den Einwegzuschlag fest. Als Zeitpunkt seiner Fälligkeit gilt der fünfzehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

### **§ 7 Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung**

(1) Der Betreiber eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung ist verpflichtet, zur Feststellung der Einwegzuschläge und der Grundlagen seiner Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für den Einwegzuschlag von Bedeutung sind, insbesondere je Hersteller oder Vertreiber der Einwegverpackungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1

1. den Namen und die Anschrift,
2. die Anzahl und die Nennfüllmenge der jeweiligen Art der Einwegverpackung,
3. die Gesamtnennfüllmenge,
4. die Summe des Einwegzuschlags.

(2) Eine Außenprüfung ist sowohl bei den Herstellern und Vertreibern der Einwegverpackungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 als auch bei den Betreibern eines Systems nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zulässig.

### **§ 8 Zuständigkeit, Anwendung der Abgabenordnung**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 und § 7 Abs. 2 ist das Bundesministerium der Finanzen sachlich und örtlich zuständig.

(2) Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

### **§ 9 Verwendung des Einwegzuschlags**

(1) Das Aufkommen aus dem Einwegzuschlag steht den Ländern anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu.

(2) Aus dem Aufkommen des Einwegzuschlags wird vorweg der mit dem Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

(3) Das Aufkommen aus dem Einwegzuschlag ist für Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes im Bereich von Getränkeverpackungen und zur Eindämmung der auf öffentlichen Flächen lagernden Verpackungsabfälle zweckgebunden. Maßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Förderung von ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen,

2. Förderung innovativer Technologien zur Verwertung von Getränkeverpackungen,
3. Finanzierung von Maßnahmen zur Reinhaltung öffentlicher Flächen von Verpackungsabfällen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verpackungsverordnung**

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 bis 4 wird gestrichen.

2. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 6 findet für Kunststoffverpackungen, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen hergestellt sind und deren sämtliche Bestandteile gemäß einer herstellerunabhängigen Zertifizierung nach anerkannten Prüfnormen kompostierbar sind, bis zum 31.12.2012 keine Anwendung. Die Hersteller und Vertreiber haben sicherzustellen, dass ein möglichst hoher Anteil der Verpackungen einer Verwertung zugeführt wird.“

## **Artikel 3**

### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch Artikel 2 geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Nach der geltenden Verpackungsverordnung soll der Schutz ökologisch vorteilhafter Mehrweg-Getränkeverpackungen durch eine Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen gewährleistet werden. Die Pflicht zur Pfanderhebung ist abhängig vom Erreichen einer Mehrwegquote in Höhe von 72 % und zusätzlich von den Mehrweganteilen im jeweiligen Getränke-segment.

Seit 1. Januar 2003 gilt die Pfandpflicht in den Getränkebereichen Bier, Mineralwasser und kohlenensäurehaltige Erfrischungsgetränke. Die Umsetzung dieser Verpflichtung hat bei den hiervon Betroffenen (Hersteller, Vertreiber, Endverbraucher) einen erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand ausgelöst. Hinzu kommt, dass das derzeitige Pfandsystem zu einem Verlust von Arbeitsplätzen sowie zu Problemen mit der EU-Kommission (Vertragsverletzungsverfahren) geführt hat.

Die von der Bundesregierung vorgelegte „Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“ (BR-Drs. 488/03) löst die genannten Probleme nicht.

Dies geschieht vielmehr durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Pfandpflichten neu ordnet und eine Wahlfreiheit zwischen der Pfandpflicht und einer Einwegabgabe einführt.

Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Fruchtsaft und sonstige kohlenäurefreie Getränke unterliegen nicht der Pfanderhebungspflicht und damit nicht dem Einwegzuschlag.

Da es sich um eine Abgabenlösung handelt, entfällt der Aufwand für die Pfanderhebung, die Rücknahme der Verpackungen sowie die Pfanderstattung. Überdies wird den im oben genannten Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission und den vom Generalanwalt beim EuGH geäußerten Bedenken Rechnung getragen.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Gesetz zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen)****Zu § 1:**

Zweck der Neuregelung ist es, eine ökologische Lenkungswirkung zu erzielen, um Umweltbeeinträchtigungen durch Getränkeverpackungsabfälle zu vermeiden, jedenfalls aber möglichst gering zu halten.

**Zu § 2 Abs. 1:**

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich auf Einwegverpackungen der Getränkearten Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure und Spirituosenmischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %.

Erfasst werden damit die Getränkearten, die zusammengenommen den wesentlichen Anteil auf dem Getränkemarkt repräsentieren. Wein, Milch und Milcherzeugnisse, Fruchtsaft und sonstige kohlenstofffreie Getränke unterliegen damit nicht den Regelungen über den Einwegzuschlag.

Hinsichtlich Wein, Milch und Milcherzeugnissen besteht bereits ein weitgehender Konsens, diese von der Pfandpflicht freizustellen (siehe auch „Dritte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“, BR-Drs. 488/03). Bei Fruchtsaft und sonstigen kohlenstofffreien Getränken wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Getränke weit überwiegend in als ökologisch vorteilhaft anerkannten Getränkekartons vertrieben werden. Die Regelung bewirkt die auch nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung angestrebte Befreiung der Getränkekartons von der Pfandpflicht.

Erfasst werden demgegenüber Spirituosenmischgetränke mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 %, weil diese mit anderen kohlenstoffhaltigen Mischgetränken mit ähnlichem Alkoholgehalt wie etwa Biermischgetränken vergleichbar sind. Auch insoweit finden sich Parallelen in der Dritten Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung.

**Zu § 2 Abs. 2**

In Absatz 2 wird der Begriff der Einweg-Verpackung definiert. In Abgrenzung zu § 3 Abs. 3 der Verpackungsverordnung handelt es sich dabei um Verpackungen, die keine Mehrweg-Verpackungen sind.

**Zu § 3**

Die Pfanderhebungspflicht nach der Verpackungsverordnung wird aus den zu § 2 genannten Gründen auf diejenigen Getränkearten beschränkt, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen.

**Zu § 4 Abs. 1**

In Absatz 1 wird für systembeteiligte Verpackungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes die Option eines Einwegzuschlags anstelle des Pflichtpfandes eröffnet.

Aus Praktikabilitätsgründen wird die Zahlung des Einwegzuschlags mit dem Lizenzentgelt verknüpft, das die Hersteller und Vertreiber für ihre Beteiligung mit den zuschlagspflichtigen Getränkeeinwegverpackungen an das duale System zu zahlen haben.

Bei dem Einwegzuschlag handelt es sich um eine Ausgleichsabgabe eigener Art.

Das Bundesverfassungsgericht hat derartige Abgaben neben den Sonderabgaben mit Finanzierungszweck in bestimmten Grenzen für verfassungsrechtlich zulässig befunden. Die Ausgleichsabgabe eigener Art wird demjenigen auferlegt, der eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung nicht erfüllt.

Vorliegend besteht die öffentlich-rechtliche Verpflichtung in der Vermeidung sowie ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der Abfälle aus Getränkeverpackungen gemäß der Verpackungsverordnung.

**Zu § 4 Abs. 2**

Der Einwegzuschlag beträgt 0,10 Euro je Liter Füllvolumen eines Getränkes nach § 2 Abs. 1. Dadurch wird eine effektive und zugleich dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügende Lenkungswirkung erzielt.

Hinsichtlich der Höhe des Zuschlags ist zu berücksichtigen, dass die Verpackungen zusätzlich

mit dem Entgelt für die Beteiligungen an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV beaufschlagt sind, das die Aufwendungen für die endverbrauchernahe Erfassung und Verwertung abdeckt.

In Anlehnung an das Schaumweinsteuergesetz ist nur die Nennfüllmenge einwegzuschlagspflichtig.

**Zu § 5 Abs. 1**

Abgabenschuldner ist der Hersteller oder Vertreiber, der sich mit seinen Einweg-Verpackungen der in § 2 Abs. 1 genannten Getränkearten an einem dualen System beteiligt. Jedoch haftet der Betreiber des dualen Systems für den Einwegzuschlag der in das System eingebrachten Verpackungen. Er hat den Zuschlag für Rechnung des Abgabenschuldners abzuführen und wird insoweit seine jeweilige Lizenzentgeltforderung an den Abgabenschuldner erhöhen. Diese Regelung ist § 7 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz nachgebildet, wonach der Versicherer die entsprechende Steuer des Versicherungsnehmers abführt. Diese Lösung bewirkt eine Bündelung der Erhebung des Einwegzuschlags auf die überschaubare Zahl zugelassener Betreiber von Systemen nach § 6 Abs. 3 VerpackV. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung im Erhebungsverfahren der zuständigen Behörde. Zudem fällt bei dem verpflichteten Unternehmen kein zusätzlicher Administrationsaufwand neben der Entrichtung der Lizenzentgelte an.

**Zu § 5 Abs. 2**

Im Verhältnis zwischen dem Betreiber des dualen Systems und dem zuschlagspflichtigen Hersteller oder Vertreiber gilt der Einwegzuschlag als Teil des Lizenzentgeltes und kann von dem Betreiber des dualen Systems dementsprechend wie das Lizenzentgelt eingefordert bzw. eingeklagt werden. Vorbild für diese Regelung ist § 7 Abs. 4 des Versicherungssteuergesetzes.

**Zu § 6 Abs. 1 und 2**

Absatz 1 und 2 regeln in Anlehnung an § 8 Versicherungssteuergesetz das vom Betreiber des dualen Systems einzuhaltende Verfahren im Zusammenhang mit der Weiterleitung der aus dem Einwegzuschlag eingenommenen Gelder an die zuständige Behörde. Danach hat der Betreiber des dualen Systems für jeden Monat, in dem der Einwegzuschlag entsteht, bei dessen Weiterleitung eine Abgabeanmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Abgabenordnung abzugeben. Beides hat innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf des betreffenden Monats



(Anmeldungszeitraum) zu erfolgen.

### **Zu § 6 Abs. 3**

Versäumt der Betreiber des dualen Systems die Abgabe der Abgabeanmeldung innerhalb der fünfzehn Tage, so setzt die zuständige Behörde den Einwegzuschlag fest. Liegt demgegenüber die Abgabeanmeldung vor und soll von dieser nicht abgewichen werden, so bedarf es gemäß § 167 Abgabenordnung keiner Abgabefestsetzung.

### **Zu § 7 Abs. 1**

Absatz 1 legt die dem Betreiber des dualen Systems obliegenden Mindestaufzeichnungspflichten fest, die für eine mögliche Überprüfung der Abgabeanmeldung erforderlich sind. Als Vorbild für diese Regelung dient § 10 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

### **Zu § 7 Abs. 2**

Sowohl bei den Schuldern des Einwegzuschlags (Hersteller und Vertreiber der zuschlagspflichtigen Getränkeeinwegverpackungen) als auch bei den für den Einwegzuschlag haftenden Betreibern der dualen Systeme (vgl. hierzu § 5 Abs. 1) muss eine Vor-Ort-Kontrolle in Gestalt von Außenprüfungen möglich sein. Dies regelt in Anlehnung an § 10 Abs. 2 und 3 Versicherungssteuergesetz der Absatz 2.

### **Zu § 8 Abs. 1**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Entgegennahme der Abgabeanmeldung und der Einwegzuschläge (vgl. § 6 Abs. 1), für die mögliche Festsetzung des Einwegzuschlags (vgl. § 6 Abs. 3) sowie für die Außenprüfung (vgl. § 7 Abs. 2) liegt beim Bundesministerium der Finanzen. Damit wird ein einheitlicher Vollzug gegenüber den Betreibern der dualen Systeme gewährleistet. Eine Aufteilung der Vollzugszuständigkeit auf alle Länder wäre demgegenüber mit Blick auf die geringe Anzahl der dualen Systeme und die fehlenden Kriterien für eine länderseitige Aufteilung des in Verkehr gebrachten Getränke-Füllvolumens unpraktikabel.

**Zu § 8 Abs. 2**

In Absatz 2 wird die entsprechende Anwendbarkeit der Vorschriften der Abgabenordnung geregelt. Da letztere auch Regelungen über Ordnungswidrigkeiten enthält, müssen diese im vorliegenden Gesetz nicht mehr gesondert geregelt werden.

**Zu § 9 Abs. 1**

Die Zuweisung der Mittel aus dem Einwegzuschlag erfolgt an die Länder, weil hier die Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechtes liegt. Das Aufkommen wird nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt.

**Zu § 9 Abs. 2**

Der mit dem Vollzug dieses Gesetzes verbundene Verwaltungsaufwand wird aus dem Aufkommen des Einwegzuschlags beglichen und zwar vor Verteilung des Aufkommens an die Länder.

**Zu § 9 Abs. 3**

Das Aufkommen aus dem Einwegzuschlag ist für bestimmte Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen durch Getränkeverpackungen zweckgebunden.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Verpackungsverordnung)**

Zu 1.: Als Konsequenz aus den neuen Regelungen des Gesetzes zur Förderung des ökologischen Fortschritts bei Getränkeverpackungen und zur Herstellung der Konformität der Verpackungsverordnung mit Europarecht sind die Regelungen in § 9 Abs. 2 bis 4 VerpackV aufzuheben. Die Befreiungswirkung des § 9 Abs. 1 tritt für Einweggetränkeverpackungen im Anwendungsbereich des Gesetzes nur bei Zahlung eines Einwegzuschlags ein, wie sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ergibt.

Zu 2.: Bei der Produktion von neuartigen biologisch abbaubaren Werkstoffen und daraus hergestellten Kunststoffverpackungen werden in erheblichem Maß erneuerbare Ressourcen eingesetzt. Biologisch abbaubare Verpackungen leisten deshalb einen Beitrag zur Einsparung

fossiler Ressourcen und des Klimaschadstoffs CO<sub>2</sub>. Auf Grund des großen Anwendungspotentials im Bereich von Kunststoffanwendungen gelten sie als wichtige Zukunftstechnologie.

**Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Es handelt sich um die übliche Formel, damit die auf Grund dieses Gesetzes geänderte Rechtsverordnung künftig wieder im Verordnungswege und nicht durch ein formelles Gesetz geändert werden kann.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.